

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf**  
**Wilhelm A. F. Meyer GmbH, Hamburg,**  
**Stand Oktober 2019**

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WAF Meyer gelten im Geschäftsverkehr mit einem anderen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art mit dem Kunden.
- 1.3. Die von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn WAF Meyer in Kenntnis dieser abweichenden Bedingungen das Rechtsgeschäft ausführt.
- 1.4. Sämtliche mit WAF Meyer geführten Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, ist der Geschäftssitz von WAF Meyer.
- 1.6. Alle von WAF Meyer als vertraulich bezeichneten Unterlagen und Informationen, jedes technische und kommerzielle Wissen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, sind strengstens geheim zu halten. Die der Geheimhaltung unterliegenden Gegenstände dürfen einem Dritten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von WAF Meyer zugänglich gemacht werden.
- 1.7. Der Kunde ist damit einverstanden, dass WAF Meyer die aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten speichert und ausschließlich für eigene Geschäftszwecke verwendet. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen, die auf der Internetseite von WAF Meyer formuliert worden sind.
- 1.8. Haben sich die Vertragsparteien bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, tatsächlich nicht geeinigt, so ist WAF Meyer unter Berücksichtigung und in Ergänzung der getroffenen Vereinbarungen berechtigt, die Regelungslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 1.9. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im ganzen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen unbedingbar der Schriftform, wobei auch E-Mail oder Telefax zulässig sind.
- 2. Vertragsabschluss**
- 2.1. Angebote von WAF Meyer sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Angebot bezeichnet sind.
- 2.2. Bestellungen des Vertragspartners sind als Angebot gegenüber WAF Meyer verbindlich. An ein solches Angebot ist der Kunde zwei Wochen ab Eingang bei WAF Meyer gebunden.
- 2.3. Ein Vertrag kommt im Falle einer Angebotsabgabe durch WAF Meyer durch schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Im Falle einer Bestellung des Kunden gemäß Ziffer 2.2. kommt der Kaufvertrag erst zustande, wenn WAF Meyer die Bestellung des Kunden innerhalb der unter Ziffer 2.2. genannten Frist schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung oder Versandbestätigung) oder aber die Lieferung oder den Versand ausführt. Die Auftrags- oder Versandbestätigung kann ebenso wie die Bestellung elektronisch folgen.
- 2.4. Will oder kann WAF Meyer ein Bestellangebot des Kunden nicht annehmen, wird sie den Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichten.
- 2.5. WAF Meyer behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dem Kunden überlassenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor, es sei denn es handelt sich um allgemein bekannte und vielfach veröffentlichte Unterlagen. Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens WAF Meyer dürfen derartige Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich an WAF Meyer zurückzugeben, wenn ein Kaufvertrag innerhalb der vorstehend unter Ziffer 2.2 genannten Frist nicht zustande kommt.
- 3. Preise und Zahlung**
- 3.1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise von WAF Meyer ab Firmensitz ausschließlich Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 3.2. Bei einem Vertragsverhältnis, dass die regelmäßige Lieferung von Produkten durch WAF Meyer zum Gegenstand hat, bleiben Preisänderungen wegen etwaig nach Vertragsabschluss eintretender Veränderung der Marktpreise oder Kosten vorbehalten. Eine solche Preisänderung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn WAF Meyer mit dem Kunden eine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen hat.
- 3.3. Die Regelung unter Ziffer 3.2. gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse, die Produkte zum Gegenstand haben, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss oder später geliefert werden sollen. Bei Preiserhöhung gemäß Ziffer 3.3. und 3.4 um mehr als 5 % ist der Kunde zum Vertragsrücktritt bzw. zur Kündigung eines auf dauernde Produktlieferung bezogenen etwaigen Dauerschuldverhältnisses berechtigt.
- 3.4. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung und Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung zu zahlen. Skonto wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Verzugszinsen werden für alle Geldforderungen in Höhe von 9 Prozentpunkten (§288 Abs. 2 BGB) über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die eine Erfüllung seiner Zahlungspflichten ernstlich gefährdet, bei Einleitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist WAF Meyer zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 3.7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte können ausschließlich wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 3.8. Der Kunde stimmt einer auf elektronischen Weg ausgestellten und übermittelten Rechnung zu und erkennt diese an.
- 4. Lieferung**
- 4.1. Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten voraus.
- 4.2. Die Erfüllung der Lieferpflichten von WAF Meyer steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Selbstbelieferung. Im Falle ausbleibender, verzögerter, falscher oder unvollständiger Selbstbelieferung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, WAF Meyer hat die Störung der

Selbstbelieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Zum Ausgleich tritt WAF Meyer etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt.

4.3. Im Falle sonstigen Lieferverzuges schuldet WAF Meyer bei nur leichter Fahrlässigkeit keinen Schadensersatz.

4.4. Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während des Lieferverzuges beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens auf 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während eines Lieferverzugs von WAF Meyer beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung auf höchstens 30 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Eine Haftung von WAF Meyer ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4.5. Der Versand von Produkten erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Kunden. Auch bei etwaiger Übernahme der Versand-Kosten durch WAF Meyer im Einzelfall erfolgen der Versand und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten ausschließlich im Namen und auf Gefahr des Kunden. Bei jedem Versand ist der Kunde verpflichtet, die Versicherungen zu prüfen und ggf. selbst einzudecken.

4.6. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des Kunden oder in Folge eines Umstandes, dessen Ursache der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung mit der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.7. Bei höherer Gewalt ist keine der Parteien zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer des Eintritts höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände werden als höhere Gewalt von beiden Parteien anerkannt:

- von keiner Partei zu vertretende Feuer/Explosion/Überschwemmung
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- durch Transportverzögerungen von keiner Partei zu vertretende Streiks oder Naturkatastrophen, auch Vulkanausbrüche und Stürme über 100 km/h Windgeschwindigkeit,
- nicht von einer Partei beeinflussbare Probleme des Internets, auch Schadsoftware, solange deren Einfluss nicht zum Zeitpunkt der Aufspielung auf die IT behebbar war. Dies gilt nicht, soweit und sofern der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und das Ende unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. WAF Meyer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WAF Meyer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch WAF Meyer liegt der Rücktritt vom Vertrag. WAF Meyer ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und zu verwahren, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entspricht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde WAF Meyer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden soll. Im Falle einer Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 771 ZPO haftet der Kunde für einen WAF Meyer entstehenden Ausfall, wenn der Dritte zur Kostenerstattung nicht in der Lage ist.

5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen des Kunden aus einer solchen Weiterveräußerung tritt er mit Vertragsabschluss in Höhe des WAF Meyer geschuldeten Brutto-Kaufpreises ab. WAF Meyer nimmt diese Abtretung vorsorglich an. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, er vereinbart gleichzeitig die Verpflichtung des Factors, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von WAF Meyer solange unmittelbar an WAF Meyer zu bewirken, als noch Forderungen von WAF Meyer gegen den Kunden bestehen.

5.4. Auch nach Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt das Recht von WAF Meyer, die Forderung selbst einzuziehen. WAF Meyer wird von diesem Recht jedoch kein Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den von ihm vereinnahmten Erlösen nachkommt und keine deutliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt.

5.5. Jede Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt für WAF Meyer. Das Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich in diesem Fall an der durch Be- bzw. Verarbeitung entstandenen Sa-

che fort. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware mit anderen, nicht WAF Meyer gehörenden Gegenständen, erwirkt WAF Meyer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von WAF Meyer gelieferten Ware zum Wert der anderen bearbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt im Fall der Vermischung. Ist im Fall der Vermischung die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde WAF Meyer anteiliges Miteigentum, das er für WAF Meyer verwahrt.

5.6. WAF Meyer wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

## 6. Gewährleistung

6.1. Der Kunde wird seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels der gelieferten Ware ausgeschlossen.

6.2. Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird WAF Meyer nach ihrer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzware, sofern ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht. Nacherfüllung kann innerhalb angemessener Frist erfolgen.

6.3. Solange WAF Meyer ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommt und diese nicht fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Kaufpreises noch Rückgängigmachung des Vertrages noch Aufwendungsersatz verlangen.

6.4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln von gelieferter Ware verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln gebrauchter Waren sind ausgeschlossen, es sei denn, WAF Meyer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen. Grundsätzlich übernimmt WAF Meyer weder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie noch sonstige Garantien, es sei denn, diese sind schriftlich vereinbart.

6.5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WAF Meyer Änderungen an der Ware vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit den aufgetretenen Sachmängeln stehen und/oder eine Analyse des Sachmangels nicht wesentlich erschweren.

6.6. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, bei Werkleistungen ab Abnahme. Dieses gilt nicht für den Fall des Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB und/oder der entsprechende Mangel

arglistig verschwiegen wurde und/oder soweit WAF Meyer besondere Garantien in Form einer Herstellergarantie übernommen hat. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht Schadensersatzansprüche, die für die WAF Meyer nach den Regelungen der Ziffer 7 haftet.

## 7. Haftung

7.1. Ist WAF Meyer nach Gesetz und Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadensersatz verpflichtet, so ist deren Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit beschränkt: In diesem Fall besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie Kardinalpflichten und ist auf den bei

Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die WAF Meyer dem Kunden nach dem Vertragsinhalt grade zu gewähren hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch bei Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht worden sind.

7.2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von WAF Meyer für von

ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

7.3. Die Haftung wegen Lieferungsverzugs für WAF Meyer ist unter Ziffer 4. abschließend geregelt.

7.4. Für sonstige Schäden haftet WAF Meyer nur soweit diese Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen von WAF Meyer typisch oder vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.5. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von WAF Meyer ist ausgeschlossen.